

Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)



Aufgrund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der [Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen \(Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO\) vom 29. Mai 2019 in der derzeit gültigen Fassung](#) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller in seiner Sitzung am **11.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Daneben wird den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Dem Gemeindeführer, [den stellvertretenden Gemeindeführern](#), dem Beauftragten für Jugendarbeit und Brandschutzerziehung (Gemeindeführer), dem Beauftragten für Sicherheitsfragen (Sicherheitswart), den Ortswehrlern, den stellvertretenden Ortswehrlern, [dem Leiter der Führungsgruppe Obere Aller sowie seinem Stellvertreter](#), den Jugendgruppenleitern einer Ortsfeuerwehr ([Ortsjugendfeuerwehrwart](#)), den Betreuern einer Kinderfeuerwehr, [den Ortsfeuerwehrgerätewarten sowie eingesetzten Gruppen- und Zugführern und deren Stellvertretern des Fachzug ABC](#) wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines Monats gezahlt. Notwendige bare Auslagen für büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für dauerhaft ausgeübte Funktionen beträgt monatlich für den:

• Gemeindeführer	275,00 EUR
• stellv. Gemeindeführer mit dauerhafter Führungsaufgabe im Aufgabenbereich:	
○ Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung	175,00 EUR
○ Aus- und Fortbildung	175,00 EUR
• Beauftragte für Jugendarbeit und Brandschutzerziehung	130,00 EUR
• Beauftragte für Sicherheitsfragen	30,00 EUR
• Ortswehrlern der Ortsfeuerwehren über Gruppenstärke sowie mit Spezialaufgaben gem. § 1 Abs. 2 Feuerwehrsatzung	120,00 EUR
• stellv. Ortswehrlern der Ortsfeuerwehren über Gruppenstärke sowie mit Spezialaufgaben gem. § 1 Abs. 2 Feuerwehrsatzung und Leiter der Führungsgruppe	60,00 EUR

- Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren bis Gruppenstärke 100,00 EUR
 - stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren bis Gruppenstärke und stellvertretender Leiter der Führungsgruppe 50,00 EUR
 - Ortsjugendfeuerwehrwart 40,00 EUR
 - Betreuer einer Kinderfeuerwehr 40,00 EUR
 - Ortsfeuerwehrgerätewart 15,00 EUR
 - Gruppen- und Zugführer des Fachzug ABC Obere Aller sowie deren Stellvertreter 15,00 EUR
- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in § 2 Absatz 3 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird entgegen Abs. 2 Satz 1 rückwirkend zum 1. des folgenden Monats gezahlt.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Anlassbezogene Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungsteilnahmen

- (1) Feuerwehrangehörigen, die Einsatzdienst verrichten, wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Form eines einmaligen oder wiederkehrenden Pauschalbetrages gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an, oder Durchführung von Aus- und Fortbildungen umfasst folgende Beträge:
- a) Einmalige Zahlungen für den erfolgreichen Abschluss folgender Ausbildungslehrgänge (**Tabelle A**):

Nr.	Ausbildungslehrgang	Betrag	Zahlart
1	Truppmann Teil 1 – Ausbildung	100,00 €	Einmalig
2	Truppführer-Ausbildung	100,00 €	Einmalig
3	Atemschutzgeräteträger	100,00 €	Einmalig
4	Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer	100,00 €	Einmalig

- b) Zahlungen bei vorliegenden Voraussetzungen zum jeweiligen Stichtag 31.12. eines Jahres (**Tabelle B**):

Nr.	Bezeichnung	Betrag
1	Atemschutztauglichkeit (gültige G26.3 Untersuchung, Belastungsübung (Kriechstrecke) und einsatzrelevante Übung unter realistischen Einsatzbedingungen)	120,00 € 100,00 €
2*	Gruppen-, Zug und Verbandsführer die zum Stichtag die 40 Stunden funktionstypische Fortbildung innerhalb von 6 Jahren erfüllt haben	80,00
3**	Ausbilder und Ausbildungshelfer der Grund- oder Führungskräftefortbildung, sowie weiterer notwendiger Lehrgänge auf Verbandsgemeindeebene je Unterrichtseinheit (45 min)	12,50 €
4	Teilnahme als ständiges Mitglied der Führungsgruppe Obere Aller an min. 16 Unterrichtseinheiten der Führungsgruppe	50,00 €

* Der Zahlbetrag wird jeweils nur für eine Funktion gewährt
 ** näheres geregelt durch Dienstanweisung

- (2) Wird durch die Feuerwehrangehörigen eine Qualifikation gemäß der Tabelle A erworben, so besteht kein Anspruch einer Zahlung für den Funktionserhalt der erworbenen Qualifikation nach Tabelle B für das erste Jahr.

§ 4

Anlassbezogene Aufwandsentschädigung für einsatzähnliche Leistungen

- (1) Für die Durchführung von angeordneten Brandsicherheitswachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung eine Aufwandsentschädigung gemäß den nachstehend aufgeführten Sätzen (**Tabelle C**):

Funktionsbezeichnung	bis 4 Stunden Dauer	ab 4 Stunden Dauer
Wachhabende/-r	60,00 €	80,00 €
Posten	50,00 €	70,00 €

- (2) Brandsicherheitswachen werden durch die zuständige Behörde oder auf Anforderung des Veranstalters durch einen Wachauftrag in Dienst gestellt. Die Ermittlung des zeitlichen Umfangs richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung und wird durch die zuständige Behörde festgelegt. Näheres ist durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (3) Je angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus (Sitzbereitschaft) erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro. Die Anordnung erfolgt ausdrücklich durch die Verbandsgemeinde, dem Gemeindeführer oder einem seiner Stellvertreter. Näheres ist durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 5

Verfahrensweise zur Abrechnung der nach §§ 3 und 4 gewährten Entschädigungen

- (1) Feuerwehrangehörige, welche einen Ausbildungslehrgang nach **Tabelle A** erfolgreich abgeschlossen haben, melden dies der Verbandsgemeinde über ihre Ortswehrleitung. Die Meldung von Bankdaten, für den Erhalt der Aufwandsentschädigung, muss durch den jeweiligen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Verbandsgemeinde persönlich erfolgen.
- (2) Die Ermittlung von Ansprüchen für Zahlungen der in **Tabelle B (Nr. 1 und 2)** benannten Voraussetzungen (Atemschutztauglichkeit und funktionstypische Fortbildung) erfolgen durch die Verbandsgemeinde in Zusammenwirken mit den Ortswehrleitungen. Gleiches gilt gemäß **Tabelle B (Nr. 4)** für die Verbandsgemeinde und die Leitung der Führungsgruppe.
- (3) Die Abrechnung von Ausbildungseinheiten durch den Ausbilder oder Ausbildungshelfer **Tabelle B (Nr. 3)** erfolgt durch diese selbst mit der Verbandsgemeinde.
- (4) Die in §§ 3 und 4 festgesetzten Aufwandsentschädigungen erhalten die Feuerwehrangehörigen nur unter der Voraussetzung, dass sie an den Dienstveranstaltungen zur Aus-, und Fortbildung im entsprechenden Jahr mindestens im geforderten Umfang der Feuerwehrdienstvorschriften FwDV 2 und 7 teilgenommen haben. Wurde der geforderte Umfang nicht erreicht, erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr.
- (5) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 4 erfolgt spätestens bis zum Monatsende Februar für das Vorjahr.
- (6) Anspruchsberechtigt sind Feuerwehrangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Obere Aller haben. Maßgeblich hierbei ist ebenfalls, dass die Mitgliedschaft in der Erstfeuerwehr (Stammfeuerwehr) in einer der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde vorliegt.
- (7) Feuerwehrangehörige in Doppelmitgliedschaft innerhalb der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Obere Aller erhalten die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 4 dieser Satzung ausschließlich für die Mitgliedschaft in einer Ortsfeuerwehr.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstauffall **gem. § 14 KomEVO** in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes **in Höhe von 16,00 € gewährt**.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (3) Die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt **ausschließlich** auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung **zum 01.01.2025** in Kraft **und ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet**. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller vom 21.02.2018 **in der 1. Änderungsfassung vom 25.03.2020** außer Kraft.

Eilsleben, den2024

Frenkel
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -